



Dr. Ralf Schramm, Am Sonnenhang 8,
84091 Attenhofen, 08753 967317
ÖDP Gemeinderatsmitglied

An den

1. Bürgermeister der Gemeinde Attenhofen

Franz Stiglmaier

Attenhofen, den 22. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2021 wurde unter den Tagesordnungspunkten 2d) und 2e) in der Beschlussfassung der Bauanträge für die Parzellen 1 und 2 des Baugebiets Wirtsleit'n jeweils aufgenommen, dass die Häuser 1,15 Meter unterhalb der zulässigen maximalen Höhe errichtet würden und die Gemeinde keine Haftung für Schäden bei Starkregen übernimmt.

Nur nebenbei bemerkt: in den den Gemeinderatsmitgliedern vorab zugesendeten Beschlussvorlagen fehlt diese zusätzliche Formulierung.

Damit wird der Öffentlichkeit und den Bauherren suggeriert, es gäbe irgendeine Höhe, ab der die Gemeinde die Haftung bei Starkregen übernehmen würde.

Ich bitte daher um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Gibt es eine Höhe, bei der die Gemeinde eine Haftung bei Starkregen übernimmt?
Wenn ja
 - 1a) wo befindet sich diese Höhe in den Parzellen 1 und 2?
 - 1b) woraus leitet sich diese Haftung her und in welchem Umfang tritt die Haftung in Kraft?
 - 1c) da in der Beschlussfassung nicht näher definiert wird, auf welche Art von Starkregenereignissen sich die Aussage bezieht, muss man davon ausgehen, dass dies für jedwede Art von Starkregenereignissen gilt (10-, 100-, 1000-jährliches Starkregenereignis...?)
- 2) Wie kann dies in Einklang mit früheren Aussagen des Bürgermeisters gebracht werden, dass es einen vollumfänglichen Starkregen-/Hochwasserschutz nicht geben könne?

Aufgrund der Dringlichkeit bitte ich um Beantwortung der Fragen bis **24. Februar 2021**.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ralf Schramm
ÖDP Gemeinderatsmitglied